



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

§ santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail :  
[abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)  
3003 Bern

Für Rückfragen:  
Dr. Andreas Schiesser  
Direktwahl: +41 32 625 4287  
Andreas.Schiesser@santesuisse.ch

Solothurn, 29. September 2016

## **Preisfestsetzung von Arzneimitteln und Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall; Revision der KVV und KLV; Stellungnahme santésuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu den geplanten Verordnungsänderungen KVV und KLV im Zusammenhang mit der Thematik Preisfestsetzung von Arzneimitteln und Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall Stellung beziehen zu können.

Die Stellungnahme besteht aus drei Dokumenten:

1. Allgemeine Überlegungen zu den Verordnungsänderungen und Ablehnung der vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Einzelfallbeurteilung
2. Detaillierte Stellungnahme zu den Änderungen der KVV
3. Detaillierte Stellungnahme zu den Änderungen der KLV

Um die Umsetzung des gesetzlichen Rahmens voran zu treiben und die Inhalte bezüglich der WZW-Kriterien und der Kostengünstigkeit umzusetzen, fordert santésuisse für die ihr angeschlossenen Krankenversicherer

- Antrags- und Beschwerderechte bezüglich der eidgenössischen Leistungskataloge;
- Mehr Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der Kostengünstigkeit, was eine jährliche Überprüfung bezüglich der Aufnahmekriterien bedeutet;
- Umsetzung des Kostengünstigkeitsprinzips: Bezahlt wird aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei gleichwertigen Lösungen nur die günstigste Lösung;
- Anpassung der Vertriebsmargen der Leistungserbringer gemäss den Kosten bei effizienter Leistungserbringung;
- Klare Regeln wie der therapeutische Quervergleich durchgeführt wird. Wirtschaftlich verglichen wird, was auch wissenschaftlich verglichen wurde, oder wenn ein direkter Vergleich fehlt, ein Vergleich mit der angewendeten Therapie bei kostengünstiger Leistungserbringung vorgenommen wird;
- Eine verhältnismässige Regelung der Einzelfallbeurteilungen mit Einbindung der Zulassungsinhaberinnen, die keine Umgehung der Spezialitätenliste erlaubt;
- Keine Datenlieferung auf individueller Ebene bei Einzelfallbeurteilungen.

Gerne weisen wir in unserer Stellungnahme auch auf Lösungsvorschläge hin. Die Änderung der Einzelfallbeurteilungen ist aus unserer Sicht eine klare Verschlechterung des rechtlichen Rahmens verglichen mit der heutigen Situation und ist daher abzulehnen.

**Wir sind überzeugt, dass bei Berücksichtigung der Vorschläge der Krankenversicherer der rechtliche Rahmen geschaffen wird für eine optimale Umsetzung, die zu Kosteneinsparungen für die Versicherten führt und damit auch zur Dämpfung des Prämienanstiegs beiträgt.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen, Anliegen und Inputs und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

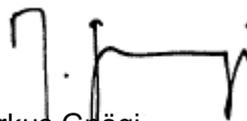
**santésuisse**

Direktion



Verena Nold  
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Markus Grägi  
Leiter Abteilung Grundlagen a.i.

Beilagen:

- 1-3, oben im Text erwähnt